

Viele gute Gründe für eine Testamentsvollstreckung

Wer ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet, will vor allem eines: Die möglichst fehlerfreie und zügige Umsetzung der dort statuierten letztwilligen Verfügungen. Risiken, die diesem Ziel entgegenstehen können, sind jedoch meist mannigfaltig. Entsprechend umfangreich sind zugleich die Gründe, die für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sprechen, wie etwa:

DURCHSETZUNG DES ERBLASSERWILLENS:

Der Testamentsvollstrecker wickelt den Nachlass als Treuhänder des Erblassers ab. Damit wird für den Erblasser nach dem Tod die Umsetzung des Testaments garantiert. Der Testamentsvollstrecker ist ausschließlich dem letzten Willen des Erblassers und nicht den Erben verpflichtet.

FRIEDENSSTIFTUNG ZWISCHEN DEN ERBEN:

Alle Erben zusammen bilden eine Erbengemeinschaft und können nur gemeinsam über die Erbschaft entscheiden. Streit im Rahmen der Erbschaftsauseinandersetzung, mitunter über nebensächliche Dinge, ist eher die Regel als die Ausnahme.

Sofern im Testament Testamentsvollstreckung angeordnet wurde, laufen die Fäden bei einer Person zusammen, die zu Objektivität und Neutralität verpflichtet ist. Vermittelnde Vorschläge des Testamentsvollstreckers finden eher die Zustimmung aller Beteiligten als die Wunschvorstellungen einzelner Erben.

SICHERUNG EINER STIFTUNGERRICHTUNG:

Häufig werden Stiftungen erst von Todes wegen, nämlich durch Testament oder Erbvertrag errichtet. Als rechtsfähiges Gebilde entsteht sie allerdings

erst mit ihrer Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Zur Sicherung der Stiftungerrichtung und zur Betreibung des Genehmigungsverfahrens ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung unverzichtbar (siehe auch unser Artikel 'Gutes tun bis in die Ewigkeit').

Daneben kann eine Testamentsvollstreckung aber auch angeordnet werden, um die Nachlassabwicklung zu professionalisieren und den oder die Erben arbeitsmäßig zu entlasten. Die insoweit zu erledigenden Aufgaben sind regelmäßig umfangreich – Beispiele: Sicherung des Nachlasses, Wohnungsauflösung, Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, Klärung aller Vertragsbeziehungen, Ausgleich noch offener Rechnungen, Überwachung aller Fristen, Abgabe der Erbschaftsteuererklärung etc.

Simon & Partner – Unser Erbschaftsteuer-Team:



Daniel Simon
Rechtsanwalt | Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
zertifizierter Testamentsvollstrecker
(AGT e.V.)



Katrin Proske
Steuerberaterin
Diplom-Betriebswirtin (BA)
Leiterin Fachbereich Erbschaftssteuer



Stefanie Benz
Steuerfachwirtin
Fachbereich Erbschaftssteuer



Yvonne Fritz
Steuerfachwirtin
Fachbereich Erbschaftssteuer



Nicole Gutzwiller
Assistentin Kanzleileitung

Kontakt: Nicole Gutzwiller



Telefax:
+49 (0) 69 830 748 50



Telefon:
+49 (0) 69 830 748 32



n.gutzwiller@
simon-und-partner.de

Impressum erben-beraten.de; Stand Q4 2020:

Medieninhaber und Herausgeber: Simon & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater, Rechtsanwälte, Fachanwälte; Partner: Daniel Simon, Bettina Simon

Jacques-Offenbach-Straße 6, 63069 Offenbach/Main, Tel.: +49 (0)69/83 07 48 – 0, Fax: +49 (0)69/83 07 48 – 50, info@simon-und-partner.de, www.simon-und-partner.de; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Copyright: Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

Wenn Sie unsere erben-beraten.de nicht mehr beziehen möchten, so bitten wir um eine kurze Nachricht via E-Mail an info@simon-und-partner.de

Gutes tun bis in die Ewigkeit

Drohender Umweltkollaps, Pandemien, Werteverfall... !?!

Ursachen für Zukunfts-Verzagtheit mag es wohl viele geben; Gründe, einen Beitrag für die Genesung unserer Welt zu leisten, gibt es aber gewiss noch viel mehr. Die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung kann eine interessante Option sein, um ewig Gutes in die Welt zu tragen.

Die Rechtsform der Stiftung hat in Deutschland in den vergangenen Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Nach aktuellen Zahlen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen* gab es Ende 2019 in Deutschland 23.230 rechtsfähige Stiftungen. Allein 2019 sind 576 neue Stiftungen hinzugekommen. Nicht mitgerechnet sind zahlreiche nicht rechtsfähige Stiftungen, die ebenfalls als Familienstiftungen ausgestaltet sein können.

Gleichzeitig erreicht der Stand des Privatvermögens der Deutschen – trotz Niedrigzinsphase und Corona – nach wie vor Spitzenwerte. Es belief sich zum Ende des ersten Quartals 2020 auf rund 6,3 Billionen Euro, wovon in den kommenden zehn Jahren nach Schätzungen rund 28 Prozent, d. h. knapp 1,8 Billionen Euro vererbt werden.**

Der Bedarf nach tragfähigen Lösungen für die Vermögensnachfolge ist also immens. In diesem Zuge werden auch Stiftungen – vor allem gemeinnützige Stiftungen, aber auch Familienstiftungen – immer interessanter.

MIT EINER STIFTUNG DER GESELLSCHAFT ETWAS ZURÜCKGEBEN: GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN

95 Prozent der Stiftungen verfolgen gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. So betreiben viele

Stiftungen Museen und sozial Einrichtungen, schützen Wälder oder fördern wissenschaftliche Projekte.

Zwei Drittel der Stiftern sind Privatpersonen. Meist haben sie eine konkrete Idee, wie sie einen gesellschaftlichen Zustand verbessern können und wollen über ihr eigenes Leben hinaus positiv und nachhaltig für die Gesellschaft wirken. Gemeinnützige Stiftungen bereichern die Vielfalt der Gesellschaft, indem sie zusätzliche Impulse geben und unabhängig von Wählern oder Aktionären handeln können.

Das Prinzip einer Stiftung ist einfach: Ein Stifter möchte sich langfristig für einen gemeinnützigen Zweck engagieren und bringt dazu sein Vermögen in eine Stiftung ein. Wer eine Stiftung errichtet, trennt sich für immer von dem der Stiftung übertragenen Vermögen. Die Stiftung legt das ihr übertragene Vermögen sicher und gewinnbringend an. Die so erwirtschafteten Überschüsse werden für den gemeinnützigen Zweck ausgegeben. Das gestiftete Vermögen selbst muss als Grundkapital der Stiftung erhalten bleiben. Denn eine (rechtsfähige) Stiftung ist nach deutschem Recht 'für die Ewigkeit' gemacht und kann in der Regel nicht aufgelöst werden.

Allein in Deutschland gibt es über 250 Stiftungen, die älter als 500 Jahre sind. Die ersten Stiftungen waren meist

soziale Einrichtungen. Stiftungen entwickeln sich jedoch stetig weiter und haben oft die Zukunft fest im Blick. So widmen sich viele junge Stiftungen bspw. Fragen der Digitalisierung oder des Klimaschutzes oder setzen sich für die europäische Idee ein.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR STIFTUNGEN & ZUWENDUNGSGEBER

Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind steuerbegünstigt. Steuerbegünstigungen beziehen sich in erster Linie auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer. So sind Zuwendungen an eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftung von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer befreit.

BITTE BEACHTEN SIE:

Steuerlich unschädlich ist es, wenn eine steuerbegünstigte Stiftung maximal ein Drittel ihres Einkommens verwendet, um den Stifter und seine Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Unterhalts soll es auf den Lebensstandard des Zuwendungsempfängers ankommen. Die Zuwendungen der Stiftung sollen in diesen Fällen dazu dienen, das eigene Vermögen des Empfängers zu ergänzen, um ihn in die Lage zu

THEMEN DIESER AUSGABE

Gutes tun bis in die Ewigkeit.....	1
Vorweggenommene Erbfolge.....	3
Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.....	4
Mit „üblichen Gelegenheitsgeschenken“ die vorweggenommene Erbfolge gestalten?...	5
Oder-Konten als Schenkungsteuerfalle.....	6
Güterstandsschaukel.....	7
Unser Notfallordner für Unternehmer & Privatpersonen.....	7
Simon & Partner – Wir stellen uns vor.....	8

Quelle und weiterführende Informationen:

<https://www.stiftungen.org/stiftungen/basiswissen-stiftungen/was-ist-eine-stiftung.html>

* https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Stiftungen/Zahlen-Daten/2019/Stiftungsbestand-2001-2019.pdf, Abruf: 5.9.2020

** siehe auch: https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Referenzen/PDFs/DIA_Studie_Erben_in_Deutschland_HighRes.pdf



Liebe Mandantin, lieber Mandant,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wollen möglichst frühzeitig Ihren Nachlassen regeln, Sie beabsichtigen Vermögen zu Lebzeiten zu übertragen oder Sie haben geerbt? Wie auch immer sich Ihre gegenwärtige Situation darstellt: Bei einer Nachlassplanung, Schenkung oder Erbschaft sind eine Vielzahl von zivil- und steuerrechtlichen Regelungen und Gestaltungsoptionen zu berücksichtigen.

Steuerrechtliche Beratungsleistungen in Nachlassangelegenheiten und die Erstellung von Erbschaftsteuererklärungen bilden seit mehr als zehn Jahren einen besonderen Tätigkeitsschwerpunkt von *Simon & Partner*. Im Rahmen unserer Arbeit begegnen meinem Erbschaftsteuer-Team und mir regelmäßig viele interessante und wiederkehrende Fragestellungen, von denen wir einige im Rahmen dieser Ausgabe unserer *erben-beraten.de* gerne näher für Sie beleuchten wollen.

Vielleicht findet sich unter den nachfolgend erörterten Themen für Sie die eine oder andere Inspiration für eine vielleicht ja wichtige Weichenstellung. Bitte sprechen Sie uns hierzu jederzeit gerne an.

Herzlichst Ihr
Daniel Simon

und das Erbschaftsteuer-Team von
Simon & Partner

KONTAKT:
Simon & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater | Rechtsanwälte |
Fachanwälte
Jacques-Offenbach-Straße 6
63069 Offenbach am Main
www.simon-und-partner.de

Gutes tun bis in die Ewigkeit (Fortsetzung)

versetzen, sein Leben so zu führen, als ob die Stiftung nicht errichtet worden wäre und es mithilfe des Erbten möglich wäre.

DIE FAMILIENSTIFTUNG Eine Strategie zum Schutz des Familienvermögens?

Stiftungen, deren Zweck im Wesentlichen die Vermögenssicherung ist (bspw. der Schutz vor Zersplitterung des Familienvermögens oder des Familienunternehmens), sind wegen der Vorrangigkeit der privaten Motive stets private Stiftungen. Reine Familiengesellschaften sind wegen ihrer vorrangig eigennützigen Zweckausrichtung nicht steuerbegünstigt.

Die Familienstiftung ist in erster Linie kein Vehikel, um Steuern zu sparen. Hingegen eignet sie sich ggf. als Institution, die sowohl das Familienvermögen als auch die Absicherung der nachfolgenden Generationen über den Tod des Stifters hinaus gewährleistet.

DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

Die Errichtung einer Stiftung ist nicht nur zu Lebzeiten, sondern auch im Wege einer letztwilligen Verfügung möglich. Bei Errich-

tung von Stiftungen besteht jedoch häufig noch Klärungsbedarf seitens der Anerkennungsbehörde. Da der Stifter dann aber keine Auskünfte mehr erteilen und auch Stiftungsgeschäft und Satzung nicht mehr ändern kann, droht schlimmstenfalls die Stiftungsgründung zu scheitern. Dieses Risiko lässt sich vermeiden, wenn ein Testamentsvollstrecker bestimmt wurde, der zur Vornahme der erforderlichen Änderungen befugt wurde.

Sofern die Stiftung bereits zu Lebzeiten errichtet wird, kann dies ggf. mit zunächst kleinem Anfangsvermögen errichtet werden. Weiteres Vermögen kann der Stifter der Stiftung dann im Wege der letztwilligen Verfügung zukommen lassen.

BITTE BEACHTEN SIE

Bei Stiftungsgründung von Todes wegen ist die Anordnung von Testamentsvollstreckung unverzichtbar. Nur so kann die Anerkennung der Stiftung gesichert werden. Zudem sollte zu Lebzeiten des Stifters regelmäßig – etwa jährlich – geprüft werden, ob die Anordnungen zur Stiftungsgründung der aktuellen Rechts- und Interessenlage (noch) entsprechen.

Vorweggenommene Erbfolge: Ein Instrument der Vermögenssicherung zu Lebzeiten

Die vorweggenommene Erbfolge als Form der Vermögensübertragung zu Lebzeiten auf die nächste Generation kann besonders bei der Übertragung größerer Vermögen durch die Nutzung von Steuerfreibeträgen im 10-Jahres-Turnus sinnvoll sein. Steuervorteile bei der Vermögensübertragung zu Lebzeiten bestehen unter anderem bei mehrfacher Ausnutzung der allgemeinen Freibeträge. So können beispielsweise dem Ehegatten 500.000 Euro steuerfrei zugewendet werden. Jedem Kind steht bei Schenkungen eines Elternteils alle 10 Jahre ein persönlicher Freibetrag von 400.000 Euro zu.

Neben den persönlichen Freibeträgen können auch einige sachliche Freibeträge außerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes „aufgefrischt“ werden. Insbesondere die Steuerbefreiung für Hausrat und bewegliche Gegenstände ist hier von Bedeutung. Über den Freibetrag von 41.000 Euro für Hausratgegenstände ist es beispielsweise möglich, wertvolle Fahrzeuge schenkungsteuerfrei zu übertragen. Wenngleich zwar mit geringeren Effekten als die persönlichen Freibeträge ausgestattet, kann also auch in diesem Bereich mit den genannten Mitteln eine Freibetragsoptimierung betrieben werden.

BITTE BEACHTEN SIE

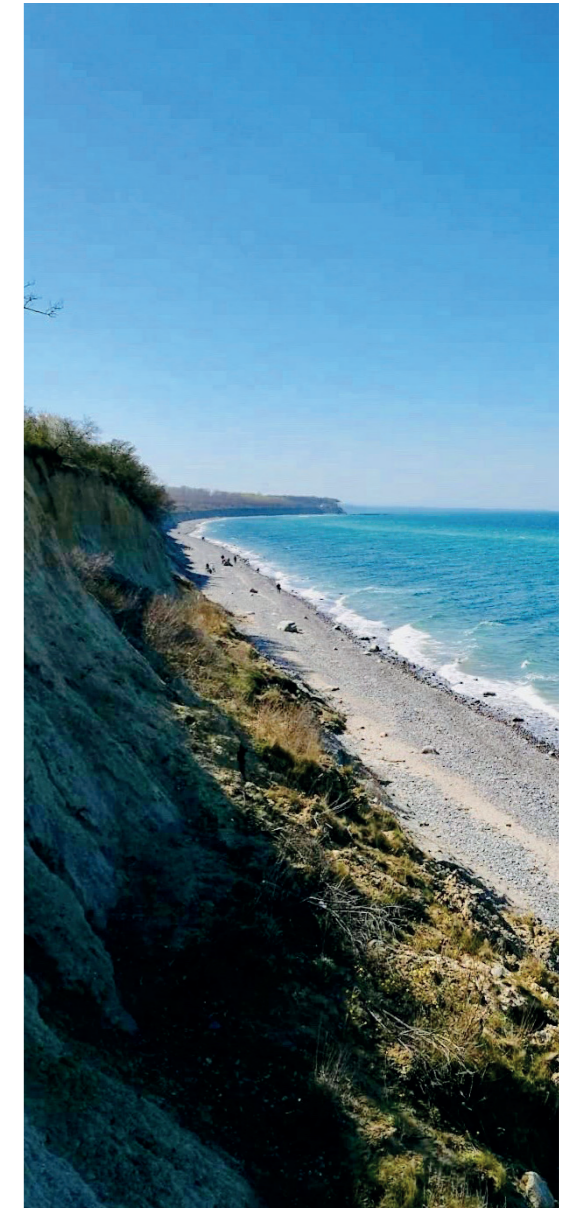
Eine steuergünstige Übertragung von Vermögenswerten kann ggf. auch über die Einschaltung eines Zwischenerwerbers erfolgen. Auf diese Weise können Freibeträge besser ausgenutzt werden. Die Gefahr einer solchen Kettenschenkung besteht darin, dass die Finanzverwaltung u. U. von einem Gestaltungsmissbrauch ausgeht.

Familienunternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt vererbt oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen werden, wenn sie 7 Jahre lang unter Erhalt der Arbeitsplätze fortgeführt werden. Wird ein Unternehmen vom Erben/ Übernehmer beispielsweise nur 5 Jahre lang gehalten, müssen 15 Prozent des Betriebsvermögens versteuert werden.

Eine vorweggenommene Erbfolge ist auch dann sinnvoll, wenn zu befürchten ist, dass es nach dem Tod des Erblassers Streit unter den Erben gibt oder wenn Betriebsvermögen für die Zukunft abgesichert und nach eigenen Vorstellungen an die nächste Generation weitergegeben werden soll.

Die Übertragung von Vermögenswerten im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge kann dazu führen, dass die eigenen Lebensumstände und die der mitzuversorgenden Familienmitglieder nicht mehr ausreichend bestimmt werden können. Denn mit dem Verlust der Eigentümerstellung ist grundsätzlich auch der Verlust über die Verfügungsgewalt verbunden.

Es kann daher sinnvoll sein, eine Übertragung gegen Gegenleistungen vorzunehmen. In Betracht kommen insbesondere Nutzungsvorbehalte wie beispielsweise ein Nießbrauchs- oder ein Wohnrecht, Versorgungsleistungen wie Rentenzahlungen oder Pflegeverpflichtungen.



Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Können Betroffene wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbständig regeln, können sie als Alternative zur gerichtlichen Betreuung im Vorhinein Vollmachten erteilen oder Verfügungen treffen. Klassische Instrumente sind die Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung.



PATIENTENVERFÜGUNG

Kann sich ein Patient nicht mehr äußern, ob bestimmte Behandlungsvorgänge durchgeführt werden sollen oder nicht, so entscheiden die Ärzte unter Berücksichtigung seines mutmaßlichen Willens.

In einer Patientenverfügung kann der Betroffene regeln, wie er in derartigen, insbesondere lebensbedrohenden Situationen behandelt werden soll. Die „klassische“ Patientenverfügung befasst sich ausschließlich mit der Behandlungsfrage für den Fall, dass der Betroffene diese nicht mehr eigenverantwortlich regeln kann.

An die wirksame Ausgestaltung einer Patientenverfügung i.S. des § 1901 a Abs. 1 BGB sind hohe Anforderungen gestellt. Gefordert ist die schriftliche Festlegung einer Einwilligung oder Untersagung in eine bestimmte Untersuchung eines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, die/der im Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstand und unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung durch einen einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit getroffen wurde.

Der Arzt muss dem schriftlichen Willen des Patienten folgen; auch wenn dies unter Umständen den Tod des Betroffenen bedeutet. Allerdings muss die Patientenverfügung die Situationen, in denen Ärzte den speziellen Wünschen des Patienten folgen sollen, konkret beschreiben.

Eine Patientenverfügung, die klare und sicher feststellbare Festlegungen für eine bestimmte Lebens- und Behandlungssituation enthält, ist daher für den Arzt verbindlich und muss von ihm beachtet werden. Bestehen hingegen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Patientenverfügung

zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten soll, kommt ihr keine Verbindlichkeit zu. Gleiches gilt für Verfügungen, durch deren Befolgung der Arzt gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sich gar strafbar machen würde.

Wichtig ist, dass Patientenverfügungen im Notfall schnell an den behandelnden Arzt weitergegeben werden können. Das Original sollte bei anderen wichtigen Papieren liegen, zu denen Vertraute/Angehörige unverzüglich Zugang erhalten können, was mindestens die Kenntnis über den Aufbewahrungsort voraussetzt.

Sinnvollerweise sollte auch der Hausarzt informiert werden, soweit er nicht ohnehin für die Abfassung der Verfügung zu Rate gezogen wurde.

Wichtig ist, dass im Ernstfall die Patientenverfügung dem behandelnden (Krankenhaus-)Arzt im Original vorgelegt werden kann. Grundsätzlich gilt, dass der Arzt bei nicht ausreichendem Nachweis über eine Patientenverfügung nur nach seinem eigenen Gewissen und den Maßstäben der ärztlichen Sorgfalt handeln darf.

VORSORGEVOLLMACHT

Mit der Vorsorgevollmacht benennt der Patient selbst eine Vertrauensperson für den Fall seiner Geschäftsunfähigkeit, die ihn kraft Bevollmächtigung in den von ihm bestimmten Bereichen gesetzlich vertritt, z.B. auch in gesundheitlichen Angelegenheiten. Die Patientenverfügung wird deshalb häufig mit der Vorsorgevollmacht verbunden. Denn allein mit der Patientenverfügung kann eine praktische Umsetzung nur unzureichend erfolgen. Deshalb sollte eine Vertrauensperson befähigt werden, die den Arzt – falls erforderlich – auf eine entsprechende Willensbekundung hinweist und sicherstellt, dass dieser Wille auch beachtet wird.

Mit einer Vorsorgevollmacht wird einem Dritten, dem Bevollmächtigten, zudem die Berechtigung erteilt, im Sinne des Betroffenen Entscheidungen über die Aufnahme, Fortführung oder den Abbruch einer medizinischen Maßnahme zu treffen. Der Bevollmächtigte ist also das Bindeglied zwischen dem Arzt und dem Betroffenen und nimmt die Rechte für den Betroffenen wahr.

BITTE BEACHTEN SIE

Die Notwendigkeit, eine Vorsorgevollmacht zu errichten, kann insbesondere bei inhabergeführten Betrieben überlebensnotwendig sein. Fällt der Inhaber aus, bedarf es eines qualifizierten Vertreters. Familienangehörige, selbst wenn sie über die notwendige Qualifikation verfügen, sind ohne besondere Legitimation grundsätzlich nicht befugt, die Geschäfte weiterzuführen.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Durch die Betreuungsverfügung werden gegenüber dem Betreuungsgericht Wünsche hinsichtlich der Person des Betreuers gegeben. Es können zudem Hinweise erteilt werden, wie die Betreuung zu erfolgen hat. Eine solche Verfügung gibt dem Berechtigten aber noch nicht die unmittelbare Handlungsbefugnis. Diese kann ihm erst durch das Betreuungsgericht verliehen werden.

Eine Betreuungsverfügung wird häufig verbunden mit einer Vorsorgevollmacht, mit der eine Vertrauensperson unmittelbar legitimiert wird, für einen zu handeln, falls man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. So kann beispielsweise verfügt werden, dass der Bevollmächtigte bei einer Betreuungsnotwendigkeit als Betreuer ausgewählt werden soll.

Mit „üblichen Gelegenheitsgeschenken“ die vorweggenommene Erbfolge gestalten?

Im Rahmen der Erstellung von Erbschaftsteuererklärungen begegnet uns regelmäßig die Frage, ob lebzeitige Zuwendungen des Erblassers als Vorschenkungen zu qualifizieren sind, die mitunter zu einer deutlichen Erhöhung der Erbschaftsteuer führen. Abzugrenzen hiervon sind sogenannte „übliche Gelegenheitsgeschenke“, die das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer befreit.

Feste Wertgrenzen gibt es insofern nicht. Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an, wobei neben dem Wert Aspekte zu berücksichtigen sind, wie Anlass und Art der Zuwendung sowie Nähe zwischen Schenker und Beschenktem und die Vermögensverhältnisse des Schenkers.

Als möglicher Anlass solcher Gelegenheitsgeschenke kommen insbesondere regelmäßig wiederkehrende Ereignisse, wie Geburtstage in Betracht. Es muss sich stets um ein Geschenk handeln, das üblicherweise zu dem entsprechenden Anlass überreicht wird und Ausdruck einer besonderen verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehung zwischen dem Schenker und dem Beschenkten ist.

In Ermangelung fester Wertgrenzen ist in der Praxis häufig schwierig die Frage zu beantworten, was denn dem Wert nach noch als ein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ angesehen werden kann. Nach heute wohl herrschender Auffassung ist insoweit auf „die Lebensgewohnheiten der beteiligten Bevölkerungskreise“ (Schiene-Ohletz, in: von Oertzen/Losse, ErbStG-Komm. 2017, § 13 Rn. 77) abzustellen. Konsequenz ist, dass bei einem in ungewöhnlichen Maße begüterten Schenker nicht auch ungewöhnlich hohe Zuwendungen als noch üblich angesehen werden dürfen (Megow/Michel, ErbStG-Komm. 6. Aufl. 1974, § 13 Rn. 17).

BITTE BEACHTEN SIE

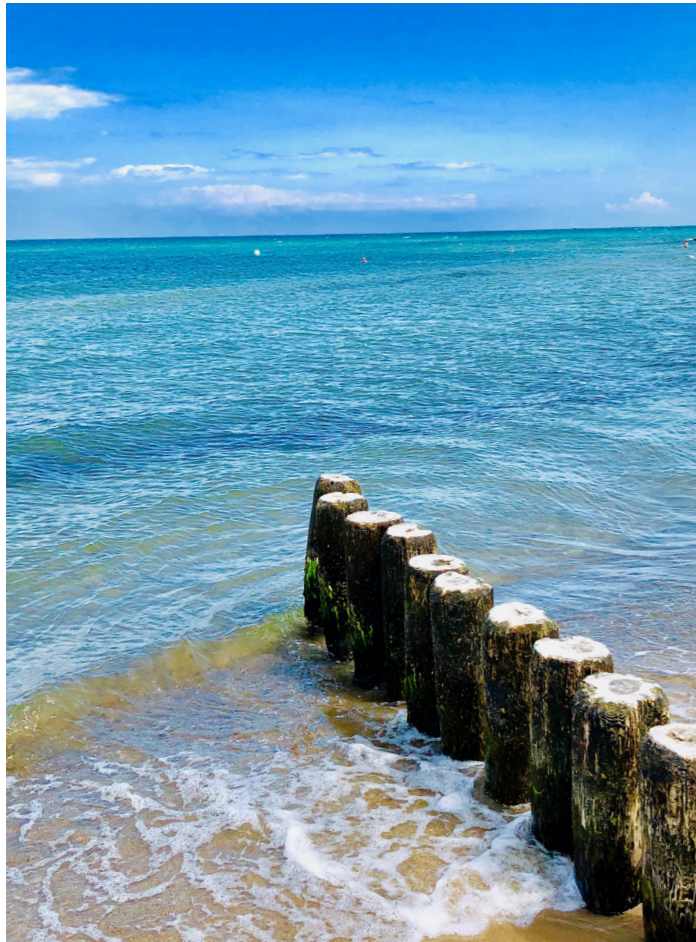
Nicht jedes Gelegenheitsgeschenk ist steuerbefreit. Insbesondere kann eine Vermögensumschichtung zu Lebzeiten auf ein Sparkonto („Bonussparen“) nicht als steuerfreies Gelegenheitsgeschenk qualifiziert werden.

Beispielsweise sind nach aktuellem Urteil des OLG Celle vom 13.2.2020 Schenkungen an Enkel mittels langjähriger monatlicher Zahlungen auf ein Sparkonto („Bonussparen“) nicht als Gelegenheitsgeschenke einzuordnen (OLG Celle 13.2.2020, 6 U 76/19).

Wenngleich sich die vorweggenommene Erbfolge mittels üblichen Gelegenheitsgeschenken also nicht gestalten lässt, so verbleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte auch außerhalb des Freibetrags steuerfrei zu übertragen.



Oder-Konten als Schenkungsteuerfalle



Gemeinschaftskonten, bei dem jeder Verfügungsberechtigte einzeln und vollumfänglich über das Konto verfügen kann (sog. Oder-Konten), sind zwischen vielen Paaren durchaus üblich. Oft trägt jeder mit seinem Verdienst zum eingezahlten Familieneinkommen bei, ohne dass darauf geachtet wird, wer mehr beisteuert.

Was partnerschaftlich einfach und sinnvoll erscheint, kann jedoch steuerlich u. U. zu Problemen führen: Gesetzlich wird nämlich vermutet, dass mehrere Kontoinhaber in gleicher Höhe berechtigt sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dementsprechend kann die Errichtung eines Oder-Kontos, bei dem die Finanzmittel allein von einem Ehegatten stammen, in Höhe der Hälfte des Einlagebetrags nach Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls eine Schenkung zu Gunsten des anderen Ehegatten darstellen.

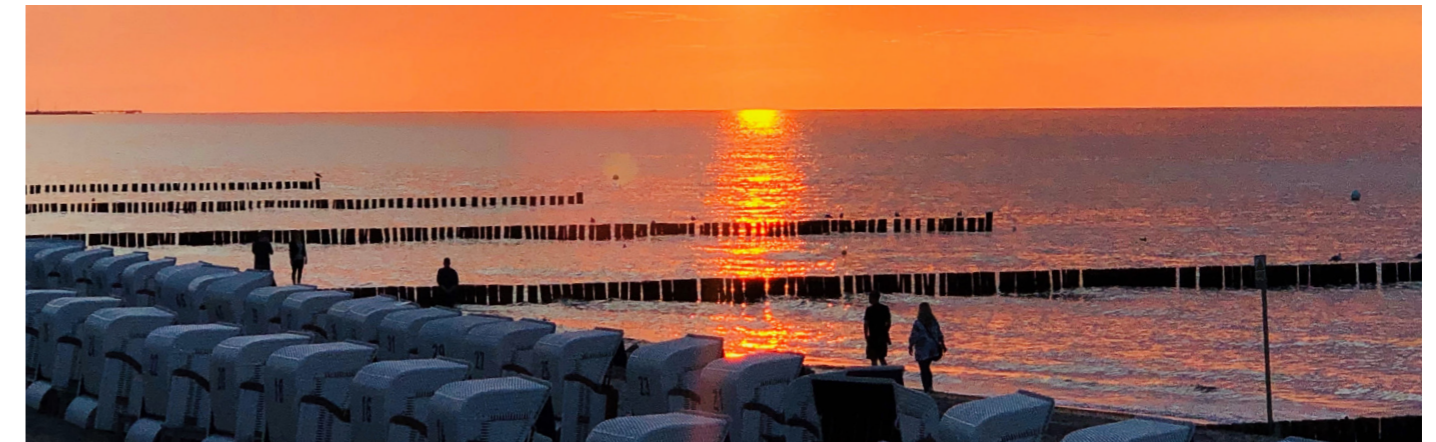
Schenkungssteuer kann in entsprechenden Fällen dann ausgelöst werden, wenn die Ehegatten im Innenverhältnis nicht bereits vereinbart haben, dass abweichend von der gesetzlichen Vermutung (§ 430 BGB) ausschließlich der einzahlende

Ehegatte über das Guthaben verfügen können soll. Bei kleinen und mittleren Vermögen reicht bei Ehegatten meist der persönliche, alle 10 Jahre erneut aufliebende Schenkungssteuerfreibetrag von 500.000 Euro aus, um den Anfall von Schenkungssteuer wegen Einzahlungen auf Oder-Konten zu verhindern. Allerdings wird dieser Freibetrag auf diese Weise unnötig ausgehöhlt.

Bitte beachten Sie als Abhilfe kommen in diesen Fällen häufig u. a. eine Klarstellungsvereinbarung oder eine Güterstandsschaukel in Betracht:

Im Rahmen einer Klarstellungsvereinbarung sind die entsprechenden Konten aufzulisten und u. a. klarzustellen, dass zwischen den Ehegatten zu jedem Zeitpunkt Einverständnis darüber bestand, dass der andere Ehegatte allenfalls zur Bestreitung der gemeinsamen Lebensführung über die eingezahlten Mittel hätte verfügen dürfen und ansonsten keine Verfügungsmacht besaß. Hilft eine Klarstellungsvereinbarung nicht weiter, kommt alternativ die Möglichkeit der Güterstandsschaukel in Betracht (siehe Seite 7).

Güterstandsschaukel: steuerfreie Übertragung von Vermögen auf Ehepartner



Mit der sog. Güterstandsschaukel lässt sich Vermögen schenkungssteuerfrei auf den anderen Ehegatten verlagern: Dabei wechselt ein im gesetzlichen Güterstand lebendes Ehepaar durch notariell beurkundeten Ehevertrag zunächst in den Güterstand der Gütertrennung. Dadurch entsteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns. Erfüllt der ausgleichspflichtige, vermögendere Ehegatte diesen Anspruch durch Zahlung des errechneten Geldbetrages, so ist diese Vermögensverschiebung schenkungssteuerfrei. Der persönliche Freibetrag von 500.000 Euro wird dadurch nicht geschmälert.

BITTE BEACHTEN SIE

Zur Ermittlung der Zugewinnausgleichsansprüche dürfen die Ehepartner keine willkürlichen Werte ansetzen. Sie müssen den Zugewinn konkret nach §§ 1373 ff. BGB berechnen und die zugrunde liegenden Tatsachen dokumentieren. Unabdingbar ist Beleg der Tatsachen mittels Verzeichnisse des Anfangsvermögens und des gegenwärtigen Vermögens.

Des Weiteren ist mit Blick auf das gewünschte steuerrechtliche Ergebnis zu beachten, dass die vereinbarte Ausgleichsleistung auch tatsächlich zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin erbracht wird. Wichtig ist, dass

das übertragene Vermögen für den begünstigten Ehegatten frei verfügbar ist. Die Ehegatten sollten dies dokumentieren.

Nach dem „Hinschaukeln“ befindet sich das Ehepaar sodann im Güterstand der Gütertrennung. Da dieser Güterstand jedoch aus verschiedenen Gründen unvorteilhafter ist als die Zugewinnsgemeinschaft, wird durch eine weitere notariell zu beurkundende ehevertragliche Regelung die Rückkehr in den gesetzlichen Güterstand, also in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft – ggf. in modifizierter Form – vereinbart („Zurückschaukeln“ in den Ausgangsgüterstand).

Die Güterstandsschaukel ist als Gestaltungsinstrument zwar seit 2005

höchststrichlerlich akzeptiert. Gleichwohl wird sie von der Finanzverwaltung unter dem Blickwinkel des Gestaltungsmissbrauchs (§ 42 AO) aber argwöhnisch betrachtet. Um etwaigen steuerlichen Auseinandersetzungen mit dem zuständigen Finanzamt von vorneherein vorzubeugen, empfiehlt es sich, außersteuerliche Gründe für die Wahlentscheidungen klarzustellen. Denkbare außersteuerliche Aspekte sind die familieninterne Vermögensumstrukturierung und etwa auch eine Haftungsoptimierung. Des Weiteren ist zu erwägen, für die Rückkehr zur Zugewinnsgemeinschaft eine gewisse „Schamfrist“ einzuhalten und die Güterstandsschaukel in getrennten notariellen Urkunden durchzuführen.

Simon & Partner wieder unter den TOP Steuerberatern



FOCUS MONEY hat auch dieses Jahr wieder die Steuerberater bundesweit auf den Prüfstand gestellt. Um unter den rund 98.000 Steuerexperten kompetente Berater zu finden, wurde zusammen mit Betriebsprüfern ein umfangreicher Test initiiert.

Die Experten interessierten sich außer für die Qualifikation der Berater und Mitarbeiter auch für die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen. Im FOCUS-MONEY-Test war zudem das Know-how der Steuerberater in puncto Spezialisierung und Branchenwissen gefragt. Wichtig war den Testern darüber hinaus die Nutzung digitaler Kommunikationswege sowie die Umsatzentwicklung der Kanzleien der letzten Jahre.

Wie auch schon im Vorjahr wurde Simon & Partner mbB unter den großen Kanzleien (ab 25 Mitarbeitern) mit dem FOCUS MONEY-Siegel „TOP Steuerberater“ ausgezeichnet. Besondere Erwähnung fanden hierbei unsere speziellen Kompetenzen in den Bereichen Nachfolge und Testamentvollstreckung sowie unsere Branchenkenntnisse für Ärzte, Zahnärzte und Heilberufe.



Unser Notfallordner für Unternehmer und Privatpersonen

Vorkehrungen für einen eigenen unerwarteten Ausfall sind von hoher Bedeutung, da Angehörige im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder des Todes regelmäßig zügig Entscheidungen treffen müssen. Wesentliche Informationen sollten dann schnell abrufbar sein.

Unterstützend kann hier ein „Notfallordner“ sein, wie ihn viele Banken und Sparkassen, aber auch Simon & Partner anbietet. Sie finden dort regelmäßig umfangreiche Checklisten, die eine gute Hilfestellung im Rahmen der vorbereitenden Sorge um die Nachfolge, aber selbstverständlich auch für die Ausfallsituation selbst bieten.

